



## **25. Leitlinienkonferenz der AWMF**

# **Leitlinien und Urheberrechte**

**Leitlinienkonferenz  
der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften AWMF e.V.  
Frankfurt a.M., 28.11.2014**

**Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke  
Fachanwalt für Medizinrecht**



# Leitlinien und Urheberrechte

2

- **Urheberrechte an Leitlinien**
  - **LL sind Schriftwerke der medizinischen Wissenschaft als persönlich geistige Schöpfung und unterliegen als geschützte Werke nach § 2 UrhG dem UrhG;**
  - **Mitglieder der LL-Gruppe sind (Mit-)Urheber, die in der Regel von den Fachgesellschaften beauftragt werden und die unentgeltlich im Sinne der Satzungen der FG gemeinnützig tätig werden;**
  - **Verwertung nur zur gesamten Hand;**
  - **Aber keine Verweigerung der Verwertung wider Treu und Glauben.**



# Leitlinien und Urheberrechte

3

- **Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten**
  - **Beteiligte: Mitglieder der LL-Gruppe, Fachgesellschaften, AWMF, Dritte**
- **Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten (Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechte, Senderechte)**
- **Einräumung und Übertragung einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte**
- **LL-Gruppe – Fachgesellschaft /AWMF – Dritte (Verlage, Medscape)**
- **Mutter(-rechte) – Kinder(-rechte) – Enkel(-rechte)**



# Lösungsmodell

4

- **Einräumung und Übertragung mehrfacher einfacher Nutzungsrechte**
  - Urheber verfügen über eine unbegrenzte Anzahl von einfachen Nutzungsrechten, die Dritten eingeräumt werden können.
  - Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
  - Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen bzw. zu übertragen. Der Urheber kann selbst weiter nutzen.
  - Anspruch auf angemessene (übliche) Vergütung;
  - Einräumung einfacher Nutzungsrechte auch unentgeltlich möglich;



# Lösungsmodell

5

- **Einräumung und Übertragung mehrfacher einfacher Nutzungsrechte in der Praxis:**
  - LL-Gruppe als Urhebergemeinschaft räumt per Vertrag einfaches Nutzungsrecht an LL an Fachgesellschaft und AWMF ein; dreiseitiger Vertrag;
  - Da die LL-Gruppe eine unbegrenzte Anzahl solcher einfachen Nutzungsrechte einräumen kann, ist eine wiederholte Einräumung an die FG und/oder AWMF möglich;
  - FG und/oder AWMF überträgt per Vertrag dasselbe einfache Nutzungsrecht an LL an Verlag oder Dritte (Springer, Medscape, coliquio etc.), ohne das Recht, weiter zu übertragen;
  - dabei verliert FG oder AWMF (theoretisch) eigenes Nutzungsrecht; gleichzeitig mit der Übertragung an Verlage oder Dritte (translative Übertragung) generiert FG und/oder AWMF wieder ein neues einfaches Nutzungsrecht von LL-Gruppe als Urheber.
  - Die ständige Neugenerierung von einfachen Nutzungsrechten im Zuge der Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist im Mustervertrag mit der LL-Gruppe zu regeln.



# Lösungsmodell

6

## □ Vorteile:

- LL-Gruppe und FG sowie AWMF behalten mit der Einräumung und Übertragung einfacher Nutzungsrechte die Verbreitung der LL unter Kontrolle und in eigener Hand.
- Bei Beginn eines LL-Vorhabens verpflichten sich die Teilnehmer der LL-Gruppe und die beteiligten FG auf diese Handhabung, die in das Regelwerk LL der AWMF eingeht. Hierzu kann der weiterentwickelte Mustervertrag (Stand 08.05.2014) nebst Erläuterungen verwendet werden.
- Die Majorisierung durch Verlage oder andere Dritte ist nicht möglich.
- Vermeidung einer Entgeltlichkeit und Kommerzialisierung der Übertragung von Nutzungsrechten durch Dritte;
- AWMF und FG können selbst entscheiden, ob später eine Übertragung von einfachen Nutzungsrechten auch entgeltlich erfolgen soll (z.B. bei Übersetzungen).

## □ Nachteile:

- Administrativer Aufwand durch den Abschluss der Verträge über die Einräumung bzw. Übertragung von Nutzungsrechten, aber meist nur zu Beginn jeden LL-Vorhabens.